

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUM PENSIONSVERTRAG

INHALT

- 1. Eintrittsverfahren**
 - 1.1 Aufnahme
 - 1.2 Kaution
- 2. Beendigung Pensionsvertrag**
- 3. Kosten**
 - 3.1 Pensionskosten
 - 3.2 Pflegekosten
 - 3.3 Betreuungskosten
 - 3.4 Reduktion bei Abwesenheit
- 4. Ärztliche Betreuung**
- 5. Versicherungen**
 - 5.1 Kranken- und Unfallversicherung
 - 5.2 Hausratversicherung
 - 5.3 Privathaftpflichtversicherung
- 6. Heimbetrieb**
 - 6.1 Möblierung
 - 6.2 Öffentliche Räume
 - 6.3 Veranstaltungen und Aktivitäten
 - 6.4 Mahlzeiten für Besuchende
 - 6.5 Haustiere
 - 6.6 Sicherheitsbestimmungen
 - 6.7 Wertgegenstände
- 7. Umgang mit Sterbehilfe**
- 8. Trägerschaft**
- 9. Interne Aufsicht**
- 10. Inkraftsetzung**

Diese allgemeinen Bestimmungen sind Bestandteil des Pensionsvertrages.

1. Eintrittsverfahren

1.1 Aufnahme

Die Aufnahmeanmeldung ist an die Geschäftsleitung zu richten.
Bei definitiver Aufnahme wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen.

1.2 Kaution

Bei Eintritt ist eine Kaution von Fr. 3'000.00 zu leisten. Sie wird ohne Zinsvergütung bei Auflösung des Pensionsvertrages zurückerstattet bzw. mit noch offenen Forderungen, inkl. allfälligen Haftpflichtansprüchen, des Heimes verrechnet.

2. Beendigung Pensionsvertrag

Der Pensionsvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich gekündigt werden, jeweils auf das Ende eines Monats.

Wird infolge einer Akutsituation eine Dauerhospitalisierung in einem Spital oder einer Klinik notwendig, beträgt die Kündigungsfrist 31 Tage, auf jeden Kalendertag.

Im Todesfall ist der Pensionspreis bis zur Wiederbelegung des Zimmers, längstens jedoch für 31 Tage geschuldet.

Bei Dauerhospitalisierung und Todesfall erfolgt eine Reduktion für Mahlzeiten (vgl. Ziff. 3.4).

3. Kosten

3.1 Pensionskosten

Der Pensionspreis umfasst Zimmerbelegung, Verpflegung, Aufbereitung der Wäsche/ Kleider, Strom, Wasser, Heizung und Gebühren für Television (Grundangebot).
Nicht in den Pensionsleistungen inbegriffene, zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand berechnet, siehe Tarifliste.

Die Pensionskosten sind monatlich zu bezahlen.

3.2 Pflegekosten

Die Pflegekosten werden gemäss Einstufung nach dem BESA-System festgelegt und in Rechnung gestellt.

3.3 Betreuungskosten

Die Betreuungskosten werden abhängig von der Pflegestufe gemäss Tarifliste in Rechnung gestellt.

3.4 Reduktion bei Abwesenheit

Bei im Voraus bekannt gegebener Abwesenheit von mehr als zwei Tagen wird eine Mahlzeitenrückvergütung, siehe Tarifliste, gewährt. Der Ab- und Rückreisetag wird nicht als Abwesenheit gerechnet.

4. Ärztliche Betreuung

Die ärztliche Betreuung der Bewohnenden erfolgt durch deren Hausarzt.

5. Versicherungen

5.1 Kranken- und Unfallversicherung

Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Bewohnenden.

5.2 Hausratversicherung

Hausrat und persönliche Effekten der Bewohnenden sind über die Sachversicherung der Stiftung Halden · Wohnen und Leben im Alter gegen Verlust und Beschädigung versichert.

Deckung besteht gemäss dem im Vertrag vereinbarten Versicherungsschutz zwischen der Stiftung Halden · Wohnen und Leben im Alter und der zuständigen Versicherungsgesellschaft. Die Police kann eingesehen werden.

Für Schäden an Hausrat/Effekten gilt derzeit ein Selbstbehalt von Fr. 200.00, bei Elementarschäden Fr. 500.00.

5.3 Privathaftpflichtversicherung

Die Bewohnenden sind versichert über die Haftpflichtversicherung der Stiftung Halden · Wohnen und Leben im Alter gegen Schadenersatzansprüche, welche aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ihnen gegenüber geltend gemacht werden können.

Deckung besteht gemäss dem im Vertrag vereinbarten Versicherungsschutz zwischen der Stiftung Halden · Wohnen und Leben im Alter und der zuständigen Versicherungsgesellschaft. Die Police kann eingesehen werden.

Für Personen- und Sachschäden aus der Privathaftpflicht gilt derzeit ein Selbstbehalt von Fr. 200.00.

6. Heimbetrieb

6.1 Möblierung

Möblierung und Gestaltung der privaten Wohnzimmer sind Sache der Bewohnenden. Eine optimale Pflege muss gewährleistet bleiben.

6.2 Öffentliche Räume

Die öffentlichen Räume des Heimes und die Gartenanlagen stehen allen, auch Angehörigen, Freunden, Nachbarn, usw. zur Verfügung.

6.3 Veranstaltungen und Aktivitäten

Besondere Veranstaltungen und Aktivitäten werden jeweils in geeigneter Form bekannt gegeben.

6.4 Mahlzeiten für Besuchende

Besucher und Besucherinnen können gegen Entgelt an den allgemeinen Mahlzeiten teilnehmen, eine vorherige Anmeldung ist erwünscht.

6.5 Haustiere

Nach Absprache mit der Geschäftsleitung können Haustiere mitgebracht werden.

6.6 Sicherheitsbestimmungen

Für die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen ist die Geschäftsleitung zuständig, sie erteilt bei Bedarf die entsprechenden Weisungen.

6.7 Wertgegenstände

Wertgegenstände oder grössere Geldbeträge sind bei einer Bank zu deponieren. Für verlorene Wertgegenstände oder Bargeld haftet das Heim nicht.

7. Umgang mit Sterbehilfe

Den Wunsch zur Beihilfe zum Suizid respektieren wir. Entsprechend unserer Grundhaltung kann diesem jedoch innerhalb unserer Institution nicht nachgekommen werden.

8. Trägerschaft

Die gemeinnützige Stiftung Halden · Wohnen und Leben im Alter bezweckt die Pflege und Betreuung betagter Menschen sowie von Menschen in besonderen Lebenssituationen. Sie betreibt dazu entsprechende Einrichtungen, auch für Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Stiftung lässt sich von einem christlichen Menschenbild leiten.

Die aktuelle Zusammensetzung des Stiftungsrates und seiner Ressorts ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

9. Interne Aufsicht

Die interne Aufsicht dient der Überprüfung der Ziele und Qualität der erbrachten Leistungen und ist die letzte interne Beschwerdeinstanz. Die interne Aufsicht wird vom Stiftungsrat wahrgenommen.

Die aktuellen Zuständigkeiten sind im Anhang 2 festgehalten.

10. Inkraftsetzung

Die Allgemeinen Bestimmungen zum Pensionsvertrag wurden vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 16.01.2020 erlassen und ersetzen alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen. Die Allgemeinen Bestimmungen zum Pensionsvertrag finden Anwendung ab 01.01.2020.

St. Gallen, 16. Januar 2020 / Stiftungsrat

Sig.
Dominik Schorno, Präsident

Sig.
Paul Mäder, Vize-Präsident

Anhang 1: Zusammensetzung/Ressorts Stiftungsrat

Anhang 2: Zuständigkeiten interne Aufsicht durch den Stiftungsrat